

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2113/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## Bildung des Verwaltungsausschusses

### Antrag,

den Verwaltungsausschuss nach § 56 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 23 der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage 1 neu zu besetzen.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelungen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Gremiums liegt bei den Fraktionen und der Gruppe.

### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### Begründung des Antrages

Der Verwaltungsausschuss muss in der Konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden. Nach § 56 Abs. 1 NGO i.V.m. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover besteht der Verwaltungsausschuss aus:

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
- 10 Beigeordneten
- den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO (Grundmandatsinhaber) -soweit erforderlich
- sowie den anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO i.V.m. § 7 Abs.1 Hauptsatzung mit beratender Stimme

Die Sitze der Beigeordneten werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt.

Von den 10 zu besetzenden Sitzen der Beigeordneten entfallen:

auf die SPD-Fraktion 4 Sitze

auf die CDU-Fraktion 3 Sitze

auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz

auf die FDP-Fraktion 1 Sitz

auf die Gruppe Gemeinsame Linke 1 Sitz

Für jede Ratsfrau und für jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist nach § 56 Abs. 3 NGO und § 7 Abs. 2 Hauptsatzung sowie § 23 Geschäftsordnung des Rates eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von der gleichen Fraktion benannt worden sind, vertreten sich gemäß § 56 Abs. 3 NGO und § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie § 23 Abs. 2 GO des Rates untereinander.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

10.10  
Hannover / 01.11.2006